

Daß diese Leistungen nicht zu einer unabänderlichen Fixation gekommen sind, gereicht den Berechtigten insofern nur zum Vortheil, als in der Regel die Gemeinden an Volkszahl und damit zugleich die Einnahmen wachsen.

In der Parochie, welcher ich angehöre, betrug nach den Pfarr- und Schulmatrikeln vom Jahre 1726 und 1727 die Opferspennige, Häusler- und Hausgenossengroschen für den Geistlichen circa 8 Thaler, wozu die eine Gemeinde, Pöbla, 5 Thaler und die andere Gemeinde, Grünstädtel, 3 Thaler beizutragen hatte.

Jetzt betragen für den Geistlichen diese Gelder in der Gemeinde Pöbla allein über 15 Thaler.

Wenn die geehrte Majorität der Deputation die Fixation gewisser Leistungen von drei zu drei Jahren zwar ablehnen, jedoch diese Leistungen von den Kirchen- und Schulgemeinden durch einen von denselben zu bezahlenden Einnehmer, insoweit in Uebereinstimmung mit der hohen Ersten Kammer, erheben lassen, überdies aber die Vertretung der Inexigibilitäten durch die Gemeinden bestimmt wissen, eine solidarische Verpflichtung auflegen will, so wird factisch eine einjährige Fixation unter Einrechnung der Inexigibilitäten erzielt, welches Verfahren gegen die dormaligen factischen und rechtlichen Zustände geht.

Denn wenn es sich um Fixation eines Einkommens von gewissen persönlichen Geldleistungen einzelner Gemeindeglieder ohne solidarische Verbindlichkeit für gewisse Berechtigtheit handelt, so kann eben nur der wirkliche reine Ertrag der Geldleistungen in Aufrechnung gebracht werden.

Was darüber ist, enthält eine Erhöhung des Einkommens zu Gunsten des Berechtigten und zum Nachtheil der einzelnen Verpflichteten, die für den Ausfall durch Inexigibilitäten und die Erhebungskosten eintreten sollen; was darunter fällt, ist eine Minderung des Einkommens zum Nachtheil des Berechtigten und zu Gunsten der Verpflichteten.

Der Gesetzentwurf strebt unzweifelhaft eine Erhöhung des fraglichen Einkommens und dessen Sicherstellung an, womit ich mich im Interesse der Verpflichteten durchaus nicht einverstanden erklären kann, da ich weder eine Benachtheiligung der Berechtigten, noch der Verpflichteten für angemessen und richtig halte.

Da man Geistlichen, und Lehrern Geldleistungen jedenfalls williger gewährt, als den moralischen Personen der Gemeinden, so ist nach meiner Ansicht von einer Besorgung der Einnahme durch die Gemeinden, selbst wenn Inexigibilitäten und Einnehmergebühren von den Berechtigten zu tragen sein würden, deshalb abzurathen; weil Reste, Kosten und Inexigibilitäten steigen und dadurch die wirkliche Einnahme sich mindern würde. Hiernach allenthalben würden die §§. 3, 4 und 5 ausfallen müssen, für welchen Fall ich für §. 2 folgende Fassung vorschlage:

„Die Einhebung der im §. 1 erwähnten Geldleistungen ist von der Gemeinde für die Berechtigten unentgeltlich zu besorgen.“

Präsident Haberkorn: Jetzt ist der Zeitpunkt eingetreten, wo eine allgemeine Debatte stattfinden haben wird. Es haben sich bereits als Sprecher gemeldet die Herren Abgg. Heyn, Reiche-Eisenstuck, Meinert, Göhler, v. Griesgern. Ich gebe zuvörderst dem Herrn Abg. Heyn das Wort.

Abg. Heyn: Es ist eine höchst mißliche und unangenehme Sache, in vorliegender Angelegenheit mit einem Separatvotum hervorzutreten. Allein es gereicht mir insofern zur Genugthuung, daß die geehrte Majorität auf Seite 53 des Berichts nicht vermocht hat, meine aufgestellten Bedenken zu widerlegen, daß durch die neue Gesetzesvorlage die bisherigen rechtlichen und factischen Verhältnisse alterirt und neue begründet werden sollen, und hat sich einzig und allein von der Billigkeitsrückicht leiten lassen, um das von ihr aufgestellte Princip als eine Consequenz des Parochiallastengesetzes und nach analoger Anwendung des Volksschulengesetzes durchzuführen. Mir stehen aber die rechtlichen und factischen Verhältnisse viel höher, als eine bloße Rücksichtnahme. — Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten können die rein persönlichen Geldleistungen nicht unter das Parochiallastengesetz fallen und daher auch nicht als eine Parochiallast angesehen werden, weil selbige auf bestimmten Grundsätzen beruhen, wogegen andere Parochiallasten steigend und fallend sind und daher auch bei dem Volksschulengesetz von ganz anderen Grundsätzen ausgegangen worden ist. Wenn die geehrte Majorität ferner auf Seite 54 des Berichts bemerkt hat, daß es auch die Ehre des geistlichen Standes dringend erheischte, denselben mit einer unwürdigen Einhebungsweise zu verschonen, so kann ich dies für keine Ehrenverletzung, mehr aber als ein vermeintliches Interesse ansehen, indem die Geistlichen die übrigen Stolgebühren bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen, Beichtgeld u. s. w. selbst einnehmen müssen und solche für keine Ehrenverletzung halten. Es steht ja denselben frei, einen Einnehmer zu bestellen und demselben die wenigen Einnehmergebühren zu gewähren.

Wenn ferner in dem Bericht gesagt worden ist, daß es nur Ehrensache und ein Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit sei, wenn die Kirchengemeinden den Sollbetrag zur Vertretung übernehmen, so würde ich dieser Ehre gerne beistimmen, wenn hierdurch die Rechtsverhältnisse nicht gänzlich alterirt und den Mitgliedern der Kirchengemeinden nicht eine Last aufgebürdet würde, wozu die Gemeinden niemals rechtlich verpflichtet gewesen sind.

Die solidarische Vertretung ist für die Gemeinden nicht so geringfügig, als man selbige beim ersten Augenblick betrachten kann. — In unserer Parochie Grünstädtel hat ein verehelichter Hausgenosse 5 Neugroschen 8 Pfennige an den Geistlichen und 4 Neugroschen 2 Pfennige an den dortigen Kirchschullehrer, mithin zusammen 10 Neugroschen alljährlich zu entrichten.

Nehme ich zum Beispiel an, daß in einer volkreichen, ärmeren Gemeinde mehr als hundert unangeseffene Familien wohnen und hiervon bei ansteckenden Krankheiten, Eheuerung, Nahrungslosigkeit u. s. w. sechzig Familien gänzlich verarmen und eine jede derselben diese 10 Neugroschen nicht berichtigen kann, so liegt es klar auf der Hand, daß die andern wenigen Gemeindeglieder neben ihren Ab-